

z. Hd. Herrn [REDACTED]

per E-Mail

Ihre Informationsfreiheitsanfrage „Warum bleibt die NSU-Akte 120 Jahre unter Verschluss?“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 14.02.2020.

Die Berichte „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“ vom 19. Dezember 2013 sowie „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012“ vom 20. November 2014, die mitunter in der Öffentlichkeit fälschlicherweise als „NSU-Berichte“ oder „NSU-Akten“ bezeichnet werden, sind das Ergebnis einer rückblickenden Prüfung von Akten und Dokumenten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 2012. Die Aktenprüfung wurde nach der Enttarnung des NSU-Trios vor dem Hintergrund der polizeilichen Ermittlungen und der gleichzeitigen Verfassungsschutzbefassung mit dem NSU vom damaligen Hessischen Innenminister in Auftrag gegeben.

Bei der Aktenprüfung wurden im LfV Hessen vorliegende Akten und Dokumente aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus retrospektiv auf mögliche Bezüge zum NSU geprüft. Angesichts der Schwere der Taten des NSU ging man bei der Prüfung über die zentrale Frage nach NSU-Bezügen hinaus: Die Akten wurden nicht nur auf einen möglichen direkten oder indirekten NSU-Bezug geprüft, es wurden zusätzlich auch allgemeine Prüfkriterien wie zum Beispiel Bezüge zu Waffen und Sprengstoff sowie Besuch von Wehrmachtsausstellung (war auch thematischer Schwerpunkt des NSU-Trios vor dessen Abtauchen) zugrunde gelegt.

Bei den besagten Abschlussberichten 2013 und 2014 handelt es sich folglich nicht um Berichte über den NSU, sondern um Berichte über die rückblickende Aktenprüfung im LfV

Hessen. Gemäß den Berichten wurden im Rahmen dieser Prüfung keine Bezüge oder Informationen zu den Straf- und Gewalttaten des NSU festgestellt.

Da sich die Inhalte der Abschlussberichte 2013 und 2014 auf Akteninhalte aus Verschlussachen beziehen, waren auch die beiden Berichte als Verschlussachen einzustufen. Verschlussachen gibt es zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und insbesondere zum Schutz der Sicherheitsbehörden und deren Arbeitsweise. Verschlussachen dienen auch dem Schutz menschlicher Quellen, denen bei Bekanntwerden eine Gefahr für Leib und Leben entstehen kann. Die früher üblichen langen Einstufungsfristen von bis zu 120 Jahren, mit denen auch der Bericht von 2014 bei der Erstellung versehen wurde, haben ihren Ursprung in einem umfassenden Schutzgedanken: Auch die Kinder und Enkel von V-Leuten sollten geschützt werden. Der Schutz von Quellen ist - auch unter Berücksichtigung kürzerer Fristen - zwingend für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden notwendig.

Mit Erlass vom 24. April 2019 hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport verfügt, dass der Umgang mit und der Zugang zu Verschlussachen in Hessen im Sinne der im August 2018 modifizierten Verschlussachenanweisung (VSA) des Bundes fortan flexibel geregelt werden kann. Somit bestehen seit dem 24. April 2019 keine starren Fristen mehr. Fristen können nun einzelfallbezogen festgesetzt und ggf. verlängert werden und liegen regelmäßig deutlich kürzer. Das ist eines der bereits umgesetzten Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags. Unter Heranziehung dieser neuen Regelungen wurden auch die Abschlussberichte von 2013 und 2014 neu bewertet und die Frist auf 30 Jahre festgelegt.

Die beiden Berichte lagen dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags vollständig vor. Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Berichte seien nicht vollständig gewesen, trifft nicht zu. Andere Behörden, deren Informationen im Bericht verarbeitet wurden, mussten um Freigabe gebeten werden, was zunächst etwas Zeit in Anspruch nahm und entsprechende Nachlieferungen nach sich zog. Unabhängig von der Höhe und Dauer der Einstufung als Verschlussache haben alle Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) die Möglichkeit, jedes Dokument des Verfassungsschutzes einzusehen. Beschränkungen gibt es nicht.

Abschließend gestatten wir uns noch den Hinweis, dass Ihrerseits kein Auskunftsanspruch gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen besteht.

Nach § 81 Abs. 2 Ziffer 1. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) gilt der Anspruch auf Informationszugang (§ 80 HDSIG) nicht für Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz. Darüber hinaus ergibt sich ein Informationsanspruch auch nicht aus anderen gesetzlichen Regelungen.

Pressekontakt:

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Behördenzentrum 'Konrad-Adenauer-Ring'

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

E-Mail: pressestelle@lfv.hessen.de

Telefon: 0611/720-404